



Bern-Wabern, 18.3.2009

Focus Syrien

Aktuelle Lage der Kurden

Inhaltsverzeichnis

1.	Kurden.....	3
1.1.	Zahlen und Profile	3
1.2.	Geographische Verteilung.....	3
2.	Kulturelle, politische und sozioökonomische Diskriminierungen	4
2.1.	Die verschiedenen Statuskategorien der Kurden.....	4
3.	Zum Gefährdungsprofil von Kurden	5
4.	Die Unruhen von Qamishli vom März 2004.....	6
4.1.	Amnestien	6
	Anhang 1: Registrierungsmöglichkeiten staatenloser Kurden.....	7

1. Kurden

1.1. Zahlen und Profile

In Syrien leben rund 1,8 Mio. Kurden: Dies entspricht etwa 10 % der Bevölkerung.¹

Die meisten Kurden in Syrien wanderten seit dem Ende des 19. Jahrhunderts aus Südostanatolien ein. 1962 wurden 120'000 - 150'000 Kurden ausgebürgert.² Die Zahl der Staatenlosen beläuft sich auf rund 200'000 bzw. 250'000 - 300'000, da auch die Nachkommen dieser Gruppe staatenlos sind.³ In den 1960er-Jahren wurde ein Programm zur Lösung des "kurdischen Problems"⁴ lanciert, das zahlreiche Enteignungen und Umsiedlungen mit sich brachte.⁵ In den letzten 20 Jahren fanden keine Vertreibungen von Kurden mehr statt.⁶

Viele städtische kurdische Familien haben sich vollständig in die arabischen Gesellschaftsstrukturen integriert. Diese "integrierten" Kurden nehmen ohne jede Diskriminierung am politischen und wirtschaftlichen Leben teil.

1.2. Geographische Verteilung

Die meisten Kurden leben im Norden entlang der Grenze zur Türkei und im Nordosten Syriens in der so genannten Jazira-Region, wo sie die Bevölkerungsmehrheit bilden. Die beiden wichtigsten Städte sind Qamishli und Hassaka. Eine grosse Anzahl Kurden leben auch in Aleppo und in Damaskus.⁷



Die kurdischen Gebiete Syriens⁸



Stadt Qamishli⁹

Der Nordosten ist wirtschaftlich stark vernachlässigt¹⁰ und die Kurden der Grenzregionen

¹ The Kurdish Policy Imperative. Chatham House. December 2007. <http://www.chathamhouse.org.uk/publications/papers/view/-/id/584/> (17.2.09).

² Per Erlass Nr. 93 vom 23.8.1962 beschloss die syrische Regierung eine ausserordentliche Volkszählung für die Provinz Hassaka, die am 5. Oktober 1962 an nur einem einzigen Tag durchgeführt wurde. Wer nicht beweisen konnte, bereits vor oder seit 1945 in Syrien wohnhaft gewesen zu sein, verlor die Staatsangehörigkeit.

³ Savelsberg/Hajo. Die Situation staatenloser Kurden in Syrien. http://www.amude.net/Dokumentation_Deutsch_deep.php?newsLanguage=Deutsch&newsId=190 (29.1.2009). 29.08.2004. Vgl. auch Anhang 1.

⁴ Enteignungen, Umsiedlungen von Kurden, Ansiedlung von Arabern im Grenzgebiet, die Unterdrückung kultureller kurdischer Aktivitäten, das Verbot auf Kurdisch zu publizieren oder die kurdische Sprache zu unterrichten. Ausserdem wurden zahlreiche kurdische Dorf- und Städtenamen in arabische geändert.

⁵ Savelsberg/Hajo. Die Situation staatenloser Kurden in Syrien. 29.8.2004. http://www.amude.net/Dokumentation_Deutsch_deep.php?newsLanguage=Deutsch&newsId=190 (29.1.2009).

⁶ Savelsberg. SFH-Weiterbildungsveranstaltung. "Aktuelle Situation der Kurdinnen und Kurden in Syrien". Zürich. 30.10.2006.

⁷ Quartiere Rukneddine (bereits seit Generationen), Zagraba (seit ca. 25 Jahren), Jaramana und in Blechstädten z.B. am Fusse des Qassiyun-Hügels.

⁸ Europäisches Zentrum für kurdische Studien. Berlin. Via The Syrian Kurds: A People Discovered. Chatham House. January 2006. http://www.chathamhouse.org.uk/files/3297_bpsyriankurds.pdf (16.1.09). Bearbeitet durch MILA.

⁹ Wikipedia: Al-Qamishli. <http://en.wikipedia.org/wiki/Qamishli> (13.8.2008).

bleiben marginalisiert. Die Jazira-Region lebt von der Landwirtschaft. Im Nordwesten, insbesondere in Aleppo, ist die Wirtschaftslage besser als im Nordosten. Viele Kurden aus dem Nordosten Syriens ziehen vor allem aus wirtschaftlichen Gründen nach Aleppo und Damaskus. Denn die politisch aktiven Kurden werden von ihren Parteien nicht zur Migration ermutigt.

2. Kulturelle, politische und sozioökonomische Diskriminierungen

Kurdisch ist nicht als Amtssprache anerkannt und darf an Schulen nicht gelehrt werden. Die kurdische Flagge ist verboten. Feiern zu Newroz (kurdisches Neujahrsfest) werden in kurdischen Gebieten geduldet, in grossen Städten (Damaskus, Aleppo) sind sie aber verboten. Ebenfalls verboten sind öffentliche Kulturveranstaltungen in kurdischer Sprache.¹¹

Die Verfassung verbietet die Gründung politischer Parteien auf ethnischer und religiöser Grundlage. Dennoch bestehen 13 - 15 kurdische Parteien.¹² Sie werden teilweise geduldet, aber vom Staatssicherheitsdienst streng überwacht. Es herrscht eine starke Zensur und die staatliche Repression ist weit reichend. Verboten sind: Demonstrationen, Streiks, Flugblattaktionen, öffentliche Versammlungen und sonstige Formen der Meinungsäusserung.¹³ Im Nordosten und um Aleppo finden periodisch Demonstrationen von Kurden mit 2000 - 3000 Teilnehmern statt, in Damaskus dagegen werden bereits Ansammlungen von 15 Personen sofort unterdrückt. Trotz verstärkter Überwachung im Nordosten, sind die Kurden dort etwas freier in ihren Aktivitäten als andere Oppositionelle in Syrien. Eine systematische Reflexverfolgung (Sippenhaft) für Kurden findet in Syrien nicht statt. Hausdurchsuchungen bei Verwandten und Ausreiseverbote für Frau und Kinder eines Gesuchten sind zwar durchaus möglich. Ernsthaftere Risiken bestehen aber kaum.

2.1. Die verschiedenen Statuskategorien der Kurden

Es gibt drei "Kategorien" von Kurden in Syrien: Jene, die die syrische Staatsangehörigkeit besitzen, die als Ausländer registrierten Kurden "Ajanib" (rund 200'000) und die nicht registrierten Kurden "Maktumin" (rund 75'000 - 100'000).¹⁴ In Syrien wird seit 1950 weder die Religion noch die Ethnie im Pass eingetragen. Ein Kurde, der die syrische Staatsangehörigkeit besitzt, gilt als "arabischer Syrer". Ajanib und Maktumin¹⁵ haben kein Anrecht auf die syrische Staatsbürgerschaft, kein Wahlrecht und dürfen kein Land¹⁶, keine Immobilien und kein Geschäft besitzen oder erwerben. Ausserdem sind sie de facto von vielen Berufen ausgeschlossen.¹⁷ Mehrmals hat das syrische Regime angekündigt, die staatenlosen Kurden einzubürgern. Letztmals wurde dies im Januar 2006 kommuniziert,¹⁸ allerdings wurden keine

¹⁰ Die lokale Bevölkerung profitiert kaum von vorhandenen Ressourcen. In mehreren Unternehmungen stammt nur ein Drittel der Angestellten aus Hassaka, zwei Drittel kommen von ausserhalb.

¹¹ Z.B. Konzerte, Lesungen, Theateraufführungen.

¹² Syriens Kurden wollen als Nation anerkannt werden. 25.04.2007. http://www.amude.net/Nuce_Deutsch_deep.php?newsId=6005 (17.1.2009). Hauptziel der Meisten ist die Anerkennung der Grundrechte des kurdischen Volkes im Rahmen der syrischen Republik, nur Einzelne fordern die Unabhängigkeit "Syrisch-Kurdistan".

¹³ Jegliche Protestregung kann als Separatismus interpretiert und auf Grund von Art. 267ff des syrischen Strafgesetzbuches (StGB) angeklagt werden. Am 29.10.2008 wurden zwölf prominente Unterzeichner der Damaskus Deklaration zu 30 Monaten Gefängnis verurteilt wegen Schwächung der nationalen Einheit und Mitgliedschaft in einer Geheimorganisation (gemäss Art. 285 und 288 syrisches StGB).

¹⁴ Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure. Danish Immigration Service. Kopenhagen. 18.4.2007.

¹⁵ Zu Ausweispapieren von Ajanib und Maktumin vgl. Focus Syrien: "Familienummer" auf syrischen Ausweisen. BFM/MILA. 12.6.2008. Die Situation staatenloser Kurden in Syrien. Savelsberg/Hajo. 29.8.2004. http://www.amude.net/Dokumentation_Deutsch_deep.php?newsLanguage=Deutsch&newsId=190 (29.1.2009).

¹⁶ Am 10.9.2008 erliess die Regierung das Dekret Nr. 49, wonach für Landkäufe in Grenzgebieten eine offizielle Bewilligung erforderlich ist. Das Dekret ist im Wortlaut nicht diskriminierend, wird aber von kurdischer Seite so interpretiert: Es hält Kurden im Nordosten Syriens und dem Grenzgebiet zur Türkei und dem Irak ab, neues Land zu kaufen. Kurds Say Property Law Discriminatory. 12.12.2008. Syria News Briefing 39. http://www.iwpr.net/?p=syr&s=f&o=348492&apc_state=henpsyr (30.1.2009).

¹⁷ Die Situation staatenloser Kurden in Syrien. Savelsberg/Hajo. 29.8.2004. http://www.amude.net/Dokumentation_Deutsch_deep.php?newsLanguage=Deutsch&newsId=190 (29.1.2009). Und Syriens Kurden wollen als Nation anerkannt werden. Frankfurter Rundschau. 25.4.2007. http://www.amude.net/Nuce_Deutsch_deep.php?newsId=6005 (29.1.2009).

¹⁸ Syrie: 300 000 Kurdes vont recevoir la nationalité syrienne. ash-Sharq al-Awsat. London. 29.1.2006.

konkreten Schritte unternommen.

Ajanib dürfen staatliche Schulen und Universitäten besuchen und können in staatlichen Krankenhäusern behandelt werden. Sie müssen keinen Militärdienst leisten. In Damaskus leben viele Ajanib ein "normales" Leben, und betreiben allenfalls einen Laden auf einen andern Namen.

Für Maktumin gehen die Einschränkungen viel weiter: Sie können zwar in der Regel die Grundschule besuchen, erhalten aber keine Abschlusszeugnisse. Sie dürfen keine weiterführenden Schulen oder Universitäten besuchen, keine Berufsausbildung absolvieren, keinen Führerschein erwerben,¹⁹ oder Eheschliessungen oder Geburten registrieren lassen. Kinder eines Vaters dieser Gruppe werden automatisch selbst zu Maktumin, selbst wenn die Mutter die syrische Staatsangehörigkeit besitzt oder zu den offiziell registrierten Ajanib gehört.²⁰ Eine Hotelübernachtung ist ihnen nur mit einer Ausnahmegenehmigung des zuständigen Geheimdienstes möglich.²¹

3. Zum Gefährdungsprofil von Kurden

Abgesehen von der allgemeinen kulturellen Diskriminierung und den schlechteren wirtschaftlichen Möglichkeiten, sind politisch nicht aktive Kurden in Syrien nicht verfolgt.

Solange die kurdischen Parteien sich auf kulturelle Aktivitäten beschränken²² und das Regime nicht mit politischen Forderungen "provizieren", stellen sie keine grosse Bedrohung für dieses dar. Für politisch aktive Personen gibt es eine "Rote Linie", welche ohne Risiko nicht überschritten werden darf. Diese ist jedoch unscharf und kann variieren.²³ Es fehlen klare Kriterien oder ein genaues Muster, wer verfolgt wird und wer nicht. Dahinter steht die Absicht, Unsicherheit zu schüren.²⁴

Die kurdischen Parteien sind zersplittert. Am aktivsten sind die Gruppierungen Yekiti²⁵, Pesharosh²⁶ und die Partiya Yekitiya Demokratik (PYD)²⁷ sowie ihre militante Splittergruppe Rekeften.²⁸ Grundsätzlich besteht bei allen politisch aktiven Kurden ein Risiko, staatlich verfolgt zu werden.²⁹ Das Verfolgungsrisiko basiert jedoch nicht auf ihrer Ethnie. Sie haben nicht mehr zu befürchten als andere Regimegegner.³⁰

Seit der Verbesserung der syrisch-türkischen Beziehungen werden auch Angehörige der

¹⁹ Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure. Danish Immigration Service. Kopenhagen. 18.4.2007.

²⁰ Vgl. Anhang 1 UK IND COUNTRY REPORT SYRIA 10.10.2007 <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs07/syria-101007.doc> (16.1.2009). und Die Situation staatenloser Kurden in Syrien. Savelsberg/Hajo. 29.8.2004. http://www.amude.net/Dokumentation_Deutsch_deep.php?newsLanguage=Deutsch&newsId=190 (29.1.2009).

²¹ Die Situation staatenloser Kurden in Syrien. Savelsberg/Hajo. 29.8.2004. http://www.amude.net/Dokumentation_Deutsch_deep.php?newsLanguage=Deutsch&newsId=190 (29.1.2009).

²² Newrozfeiern als reine Kulturfeste sind möglich. In Hassaka nehmen sogar offizielle Behörden daran teil.

²³ Wer das nicht aushält, darf nicht Journalist werden. Neue Zürcher Zeitung. Zürich. 8.8.2008.

²⁴ Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure. Danish Immigration Service. Kopenhagen. 18.4.2007.

²⁵ Seit der Teilung 1999 existieren zwei Parteien unter dem Namen Yekiti: 1. Partiya Yekiti ya Demokrat von Ismail Emmo und 2. Die Partiya Yekiti ya Kurd li Suriya (P.Y.K.S.) mit Führer Fuad Aliku.

²⁶ Arabisch als "Tayyar al-mustaqbal al-kurdi fi Suriya" und englisch als "Kurdish Future Movement in Syria (KFMS)" bekannt. Sprecher ist Mashal Tammu. Besteht v. a. aus jungen, z. T. der PKK nahestehenden Mitgliedern. Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure. Danish Immigration Service. Kopenhagen. 18.4.2007.

²⁷ Arabisch als "Hizb al-Ittihad ad-Dimuqrati" und englisch als "Democratic Union Party" bekannt. Der Führer Fuad Omar hält sich in Europa auf. Die PYD wurde 2003 gegründet und kann als direkte Nachfolgepartei der PKK in Syrien gesehen werden.

²⁸ V.a. unter dem arabischen Namen "Al-Wifaq" und auf englisch als "Accord" bekannt. Die meisten Anhänger kämpfen im Irak für die (ehemalige) PKK.

²⁹ Festnahmen von Kurden finden weiterhin statt, aber nicht mehr im Ausmass wie 2004. Meist werden anlässlich von Demonstrationen festgenommene innerhalb weniger Stunden wieder freigelassen, so auch nach der Demonstration vom 8.11.2008 gegen das neue Landgesetz. Am 2.11.2007 und im März 2008 starben anlässlich von Zusammenstößen von Demonstranten und der Polizei eine bzw. drei Personen. Berichte über Folter mit Todesfolge gehen weiter. Vgl. The Syrian Human Rights Committee. <http://www.shrc.org/default.aspx> (15.1.2009). Human Rights in Syrian Arab Republic. <http://www.amnesty.org/en/region/syria> (30.1.2009). Syria: Harsh Sentences for Democratic Opposition. Human Rights Watch. 30.10.2008.

³⁰ Rund 10–20% der in syrischen Gefängnissen inhaftierten Personen sind Kurden. Mit 80–90% machen die Muslimbrüder jedoch den Hauptteil der Gefangenen aus. Und Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure. Danish Immigration Service. Kopenhagen. 18.4.2007.

ehemaligen PKK³¹ festgenommen und verfolgt.³² Zudem hat die Repression gegenüber der PYD zugenommen. Gefährdet sind ausserdem politische Aktivisten, die sich im Ausland aufgehalten haben. Auch wer sich ausserhalb einer Partei politisch engagiert, ist gefährdet.

Parteiaktivisten stehen in dauerndem "unfreiwilligen Kontakt" mit den syrischen Sicherheitskräften. Die Parteien können nur politisch arbeiten, wenn sie den Anweisungen des Sicherheitsapparats folgen und Informationen liefern. Oftmals werden führende Kurdenpolitiker nicht festgenommen, weil das Regime negative internationale Aufmerksamkeit fürchtet. Dadurch können Kurdenführer relativ frei agieren, und unterhalten gerne Kontakte zu ausländischen Botschaften. Tiefrangigen Kurdenaktivisten fehlt dieser "Schutz". Es ist durchaus möglich, dass jemand, der ein politisches Traktat liest, festgenommen wird. Während der, der es publiziert hat, nicht belangt wird. Wer bereits eine Strafe aus politischen Gründen verbüsst hat, untersteht nach der Freilassung einer Meldepflicht und wird oft gezwungen, mit dem Geheimdienst zusammen zu arbeiten.

Der syrische Staat verfügt über ein gutes Informantensystem im Ausland und kann sich dadurch sehr genau über die Aktivitäten seiner Bürger im Ausland informieren. Die Auslandvertretungen werden vom syrischen Sicherheitsdienst überwacht. Es lässt sich nur im Einzelfall beantworten, wer gefährdet ist. Die Gefährdung ist je nach exilpolitischer Aktion mehr oder weniger wahrscheinlich.

4. Die Unruhen von Qamishli vom März 2004

Bis heute sind im Zusammenhang mit den Qamishli-Unruhen drei Urteile gegen Kurden bekannt. Im einen lautete das Strafmass 17 Jahre Gefängnis wegen "Sabotage und Zerstörung von Gebäuden".³³ Der Rest der rund 2'000 nach den Qamishli-Unruhen vom März 2004 festgenommenen Kurden ist heute frei.³⁴ Rund 40 Fälle sind noch vor Gericht hängig, die betroffenen Personen befinden sich aber nicht mehr in Haft. Sie sind wegen "Sabotage an öffentlichen Institutionen", "Verbreitung falscher Nachrichten", "Zugehörigkeit zu einer verbotenen Organisation" oder "Teilnahme an den Unruhen 2004" angeklagt.³⁵ Andere sprechen von allfällig weiteren sich in Haft befindenden Personen, die mit der Organisation und Koordination der Ereignisse 2004 betraut waren. Viele Kurden waren nach 2004 Schikanen ausgesetzt, verliessen ihre Dörfer und kehrten bis heute nicht zurück.

4.1. Amnestien

Amnestien finden regelmässig statt. Sie werden öffentlich angekündigt, aber es werden keine Namen bekanntgegeben. Manchmal wird die Art des Vergehens der Amnestierten mitgeteilt, manchmal die Zahl der Freigelassenen. Wer im Gefängnis war und amnestiert wurde, verliert für ca. sieben Jahre seine Bürgerrechte und wird von den Sicherheitskräften überwacht. Die meisten unterliegen einem Reiseverbot.

Im März 2005 wurden 312 Kurden amnestiert, die an den Unruhen in Qamishli im März 2004 teilgenommen hatten.³⁶ Wer nur an der Demonstration teilgenommen hatte, wurde ohne Anklage freigelassen.

Seither gab es noch weitere Amnestien.³⁷ Die Amnestie vom März 2005 erfolgte nicht schriftlich. Dies ermöglicht dem Geheimdienst grundsätzlich, immer noch Kurden wegen der Ereignisse in Qamishli 2004 zu verfolgen. Es bestehen parallel mehrere Sicherheits-, Geheimdienste und Polizeieinheiten. All diese können auf verschiedene Arten Einträge in ein Dossier veranlassen. Eine Kombination mehrerer Vorwürfe kann zu Problemen führen.

³¹ In den vergangenen Jahren wurden in Syrien immer wieder (ehemalige) PKK-Angehörige festgenommen und weiterhin sind einige Dutzende inhaftiert. Freedom in the World: Syria 2008. Freedom House. Washington. www.freedomhouse.org (30.1.2009).

³² Am 26.12.2005 wurde in Syrien erstmals ein Kurde wegen Zugehörigkeit zur PKK zu vier Jahren Gefängnis verurteilt.

³³ Bis Januar 2007 wurden drei Personen verurteilt. Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure. Danish Immigration Service. Kopenhagen. 18.4.2007.

³⁴ Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure. Danish Immigration Service. Kopenhagen. 18.4.2007.

³⁵ Z.B. wegen des Verbrennens von Fahnen oder der Zerstörung von Präsidentschaftsbildern.

³⁶ Syria: Kurds, Honour-killings and Illegal Departure. Danish Immigration Service. Kopenhagen. 18.4.2007.

³⁷ Am 30.12.2006 wurden 49 Kurden amnestiert, die anlässlich der Unruhen bei der Beerdigung von Shaikh Khaznawi im Juni 2005 festgenommen worden waren. U.S. Department of State: Syria Country Reports on Human Rights Practices – 2006. <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2006/78863.htm> (9.1.2009).

Anhang 1: Registrierungsmöglichkeiten staatenloser Kurden

WIFE	HUSBAND	Can their marriage be legally registered?	Can their children be legally registered?
Maktoumeen	National	NO	YES – under father
Maktoumeen	Ajanib	NO	YES – under father
Maktoumeen	Maktoumeen	NO	NO
Ajanib	National	YES	YES
Ajanib	Ajanib	NO	YES – under father
Ajanib	Maktoumeen	NO	NO
National	National	YES	YES
National	Ajanib	NO	YES – under father
National	Maktoumeen	NO	NO

Tabelle zu Registrierungsmöglichkeiten staatenloser Kurden³⁸

³⁸ Buried Alive. Stateless Kurds in Syria. 31.1.2006. Refugees International. Washington. 01.01.2006 [HTTP://WWW.REFUGEEINTERNATIONAL.ORG/SITES/DEFAULT/FILES/BURIEDALIVE.PDF](http://www.refugeesinternational.org/sites/default/files/buriedalive.pdf) (30.1.2009). Vgl. hierzu auch Gutachten in der Verwaltungsrechtssache 9 A 225/04 MD. 12.7.2005. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien. Berlin.